

Handels- und Zolldepartement, Montbray n. W. S. d. J.

Zolltarifbestimmungen in Frankreich.
Droit dit de statistique
figues

Unter dem 29. Januar d. J. hat die französische Nationalversammlung einen Gesetzesentwurf zum Beschluss angesetzt, in welchem die auf Güter und Güterbewegungen von jedem Zolltarif von 1860 mit denjenigen auf Grund der folgenden von 4 cent. vom Wert zu 100 Wert festgesetzt werden.

706 6

Das Departement ist der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die geringen Umsätze solcher Waaren von der Schweiz nach Frankreich von einer Gesetzesveränderung bei der französischen Regierung hinsichtlich dieser Bestimmungen des neuen Gesetzes Umgang zu nehmen sei.

In anderen Artikeln des oben genannten Gesetzes schreibt man, dass ein Kontrollzoll von 10 cent. von jedem Colli und jeder Form unverpackter Waaren, welche ein, oder ausgeführt werden, zu zahlen sei.

Das Departement erklärt diese Bestimmungen, trotz der Bestimmung Droit de statistique, welche der neuen Gesetz gegeben wird, als im Widerspruch stehend mit Artikel 1 des Handelsvertrages von 1864.

Es stellt infolgedessen die folgenden Anträge:

1. Es sei dem Herrn Minister Herr zu beantragen, sich bei den diplomatischen Vertretern derjenigen Staaten (Großbritannien, Italien, Belgien, welche mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen haben, zu erkundigen, inwiefern sie Bezug auf den neuen Kontrollzoll ansetzen, und sei dem Herrn Minister anzuempfehlen, ob er nicht jetzt schon die genannten Antragsstaaten zur Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Protokolls gegen das neue Gesetz bei der französischen Regierung voranzuschreiten sollte. Jedensfalls sei dem Herrn Minister zu empfehlen, bei der franz. Regierung gegen die letzten Artikel und Klausel, in denen das neue Gesetz in Belagarde vorgehen wird, anzufragen zu rathen.

2. Es sei die Aufhebung der Prämie, in der Schweiz hinsichtlich des Bezugs des neuen Droit de statistique der

Frang

29. Sitzung vom 16. Februar 1872

französischer Regierung gegenüber sich zu verhalten haben
bis zum Eingang des bezüglichen Beschlusses des Herrn Klunzler
vorzuziehen.

Die beiden Entwürfe des Departements verfallen in
Zustimmung des Bundesrates.

Am den Gesandten in Paris.

Protokollauszug aus dem Departement zur Kenntnissnahme.